



Oliver Kalusch
58452 Witten

An das
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
38678 Clausthal-Zellerfeld
Telefax: 05323 / 9612 - 258 bzw. - 275

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

11.7.2013

Betreff: Rahmenbetriebsplan der Firma RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg für die Erhöhung des Fördervolumens auf dem Förderplatz der Völkersen Z3/Z11

Hier: Einwendungen gegen das Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung vom 15.5.2013 erhebe ich im Namen des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) sowie in eigenem Namen Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan der Firma RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg für die Erhöhung des Fördervolumens auf dem Förderplatz der Völkersen Z3/Z11

I. Allgemeines

1. Durch das Vorhaben werden der BBU und ich in dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) verletzt. Weiterhin werden die Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) sowie zahlreiche spezialgesetzliche Vorschriften, die ausschließlich oder auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen dienen, verletzt. Die Einhaltung dieser Bestimmungen kann von Betroffenen, soweit die Normen drittschützend sind, sowie von nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinen, insbesondere soweit die Normen auch dem Umweltschutz dienen, gerichtlich eingefordert werden.
2. Hiermit wird beantragt, sowohl mir als auch dem BBU das Protokoll des Erörterungstermins kostenlos zuzusenden.
3. Hiermit wird beantragt, sowohl mir als auch dem BBU den Planfeststellungsbeschluss oder den Versagensbescheid kostenlos zuzusenden.

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

4. Es wird beantragt, den Termin des Erörterungstermins zwei Monate vor seiner Durchführung öffentlich bekannt zu machen und den Einwendenden auch individuell bekannt zu geben, damit diesen eine Planung und Teilnahme am Erörterungstermin problemlos möglich ist.
5. Es wird beantragt, bei einer Fortsetzung des Erörterungstermins die Tage, an denen der Erörterungstermin fortgesetzt wird, öffentlich bekannt zu machen und den Einwendenden auch individuell bekannt zu geben.
6. Es wird beantragt die Tagesordnung des Erörterungstermins zwei Wochen vor seiner Durchführung öffentlich bekannt zu machen und den Einwendenden auch individuell bekannt zu geben,

Eine Konkretisierung dieser Einwendung auf dem Erörterungstermin behalten wir uns vor.

II. Fehlende Rechtskonformität der Umweltverträglichkeitsstudie und des Rahmenbetriebsplans

Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. In systematischer Hinsicht ist

- der Untersuchungsgegenstand unzureichend festgelegt,
- die Methodik pauschal und willkürlich und
- die Bewertungsmaßstäbe nicht vorhanden, nicht nachvollziehbar oder willkürlich gewählt.

Damit beschreibt die Umweltverträglichkeitsstudie nicht die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, wie es § 57a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BBergG verlangt.

Hinsichtlich des Untersuchungsgegenstands berücksichtigt die UVS nicht den bisherigen Anlagenbestand. Da nach Angabe der Antragstellerin das Vorhaben erstmals die Fördermenge, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nötig macht, überschreitet, wäre nicht nur die Erhöhung der Fördermenge in die UVP mit einzubeziehen, sondern auch der Altbestand. Anderenfalls würde die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens ins Leere laufen.

Soweit die Antragstellerin die Ansicht vertritt, dass lediglich „der bestehende Förderplatz als Vorbelastung in die Untersuchung einzubeziehen ist“, wird die UVS diesem Anspruch nicht gerecht. Insbesondere bei den bestehenden Immissionen und der Betrachtung des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs ist keine derartige Einbeziehung erkennbar.

Eine Einbeziehung kumulierender, d.h. benachbarter bestehender Vorhaben ist ebenfalls nicht erfolgt, so dass die Betrachtung der Umweltauswirkungen unvollständig ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund der kumulierenden Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte erfolgen müssen.

Hinsichtlich des Genehmigungsbestandes, der für die Beurteilung der Gesamtanlage relevant ist, bestehen Unklarheiten. So wird auf Genehmigungen verwiesen, die Aktenzeichen besitzen, die sich auf Völkersen Nord Z5 beziehen.

Die Alternativenprüfung klammert zudem die Betrachtung der Nullvariante unter Berücksichtigung anderer Formen der Energiegewinnung aus.

Bezüglich der Vereinbarkeit mit Planungsrecht ist festzustellen, dass durch das Vorhaben eine Flächenzuordnung, die Gefahren für die Umgebung und sensible Nutzungen ausschließt, nicht gegeben ist. Dies widerspricht den Anforderungen des § 50 S. 1 BImSchG und gilt sowohl für den bestimmungsgemäßen wie nicht bestimmungsgemäßen Betrieb. Dies wird insbesondere bei der direkten Nähe zu Gebieten deutlich, die für die Trinkwassergewinnung, die Landwirtschaft sowie den Naturhaushalt eine erhebliche Relevanz besitzen. Keine Berücksichtigung haben Aspekte der kommunalen Bauleitplanung gefunden, so dass eine Vereinbarkeit mit dieser nicht sicher gestellt ist.

Hinsichtlich der Einsatzstoffe und ihrer Einstufung – z.B. nach der CLP-Verordnung – liegen keine Daten vor. Für ihre Anlieferung und Verwendung beim Gasförderungsprozess mangelt es an Angaben hinsichtlich der durch sie hervorgerufenen Emissionen und daraus resultierender Immissionen. Damit mangelt es bereits aufgrund der fehlenden Ermittlung des Stoffinventars an der Möglichkeit, Umwelt- und Gesundheitsschäden auszuschließen.

In keiner Weise nachvollziehbar ist die Begrenzung des Untersuchungsgebietes auf 100 m auf der Eroberfläche um den Vorhabensbereich für Schutzgüter der Natur. Hierzu enthalten die ausgelegten Unterlagen weder eine naturwissenschaftliche noch eine rechtliche Begründung. Auch die Beschränkung des Untersuchungsraums für den Menschen auf 1.500 m entbehrt jeder Begründung. Erfahrungsgemäß können Wirkungen solcher Vorhaben die angegebenen Entfernungen insbesondere im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb deutlich übersteigen. Da verschiedene Tiere und Biotope deutlich empfindlicher als der Mensch sein können, erscheint die Ausklammerung des Landschaftsschutzgebiets Kiebitzmoor umso weniger gerechtfertigt. Zudem können auch die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete betroffen sein.

Zur Bestimmung der Auswirkung des Vorhabens ist die Darstellung und Analyse des Prozesses der Förderung und nachgelagerter Prozessschritte erforderlich. Dies ist nicht erfolgt. Das Defizit wird angesichts des Umstands, dass noch nicht einmal geklärt ist, ob das Fracking-Verfahren Anwendung finden soll, besonders deutlich.

Auch die Beschreibung der Anlagenteile ist unvollständig. So wird lediglich das Bohrlochbild für Z11, nicht jedoch für das ebenfalls beantragte Bohrloch Z3 dargestellt. Dies führt zu einer Unbestimmtheit des Antrags und des Rahmenbetriebsplans.

Hinsichtlich der Förderbohrungen ist nicht ersichtlich, inwiefern eine vergrößerte Fördermenge bei Lastwechseln mit erhöhtem thermischen Stress für die Bohrlochauskleidung/–zementierung einhergeht und deren dauerhafte Integrität beeinträchtigt.

Desweiteren ist nicht geklärt, ob die Anlage dem Stand der Technik bzw. dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht. Damit ist nicht sichergestellt, dass die Anforderungen des § 22 BImSchG erfüllt werden.

Dass das Vorhaben nicht dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht, ergibt sich auch daraus, dass bei Störungen im Flashgas-System Gas aus einem Sammelbehälter direkt über eine Umfahrung der Flashgasaufbereitung über ein Überstromventil in den Ausbläser gelangt. Zur Emissionsminderung erforderlich wäre vielmehr ein Abgasreinigungssystem, das redundant und nach Möglichkeit diversitär ausgelegt ist.

Es ist gleichfalls nicht ersichtlich, dass Maßnahmen zur Verhinderung des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs ergriffen werden (z.B. durch die Berücksichtigung betrieblicher und umgebungsbedingter Gefahrenquellen, durch die Erstellung von Szenarien für Brände,

Explosionen und Freisetzung toxischer Gase und der Planung für Maßnahmen zu deren Verhinderung). Gleichfalls ist nicht erkennbar, dass Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen getroffen werden

Zudem ist nicht gesichert, dass die zu Grunde gelegten Massenströme für Schadstoffe den tatsächlichen maximalen Massenströmen entsprechen. Der Abreinigungsgrad der Hg-Filter ist nicht belegt bzw. nicht nachvollziehbar. Der pauschale Verweis auf Emails vermag keinen naturwissenschaftlichen Beweis zu ersetzen.

Entsprechendes gilt für die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes – z.B. beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, für die insbesondere die Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS Niedersachsen) einzuhalten ist. Denn in den Antragsunterlagen werden nicht die konkreten wassergefährdenden Stoffe mit ihren Maximalwerten, sondern lediglich das „Medium nach W.E.G-Beispielsammlung“ dargestellt. Dies kann zu nicht hinreichenden Schutzmaßnahmen führen.

Hinsichtlich potentieller Lichtemissionen und -immissionen, die z.B. für Hautflügler relevant sein können, finden sich in den Unterlagen keine Angaben.

Bezüglich der Betrachtung der Auswirkungen beschränkt sich die UVS hinsichtlich des Menschen im Wesentlichen auf die Aspekte Lärm, gasförmige Emissionen und daraus resultierende Immissionen im Normalbetrieb

Damit werden insbesondere die Emissionen und Auswirkungen im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb weder ermittelt, noch verhindert oder in ihren Auswirkungen begrenzt. Eine nötige Immissionsprognose für worst-case-Fälle und auf dieser Grundlage festzulegende Schutzmaßnahmen und Schutzabstände fehlen.

Allerdings ist auch die Ermittlung der emittierten Substanzen im Normalbetrieb unvollständig. So können beispielsweise bei dieser Art der Gasförderung und Reinigung u.a. krebserzeugende Stoffe wie Benzol oder Benzo(a)pyren emittiert werden. Eine Gasanalyse, die hierüber Aufschluss gibt, fehlt. Dies wirkt umso schwerer, da keine Emissionsbegrenzungen gemäß Nr. 5.2.2, 5.2.4, 5.2.5, 5.2.7 (CMR-Stoffe) der TA Luft vorgenommen wurden. Die Emissionen derartiger Stoffe sind zu ermitteln; eine Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8. der TA Luft ist durchzuführen.

Zudem ist insbesondere zu ermitteln, wie sich die Vorbelastung für Stoffe, die in der 39. BImSchV aufgeführt sind, darstellt. Sollten die dort festgelegten Werte überschritten werden, ist eine Steigerung des Eintrags an Schadstoffen aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit nicht tolerabel.

Hinsichtlich des Auftretens von Erdbeben wird keinerlei Betrachtung vorgenommen, so dass wesentliche Ereignisse unberücksichtigt bleiben und die Umweltverträglichkeit nicht nachgewiesen werden kann.

Bezüglich des Schutzguts Wasser (Kapitel 2.6.6.) mutmaßt die Antragstellerin, dass aufgrund der erhöhten Schadstoffemissionen „keine erheblichen Einträge in das Grund- oder Oberflächenwasser zu erwarten sind“. Eine quantitative Darlegung, dass die Frachten so gering sind, dass die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der europäischen Wasserrahmenrichtlinie für potentiell betroffene Gewässer eingehalten sind, fehlt. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen dieser Rechtsnormen eingehalten werden.

Bezüglich des Schutzguts Boden beschränkt sich die UVS auf den Aspekt der Versiegelung. Der Schadstoffeintrag in den Boden bleibt unberücksichtigt, so dass die Einhaltung der Bundesbodenschutz-Verordnung nicht sichergestellt ist.

Hinsichtlich der betrachteten Fauna ist festzustellen, dass sich die Untersuchung offensichtlich auf Brutvögel und Fledermäuse beschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Untersuchung auf weitere Tierarten unterblieben ist. Gerade hier dürfte sich gegenüber der von der Antragstellerin zur Grundlage gemachten Schrift „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten“ von 1991 inzwischen ein erheblicher Erkenntnisfortschritt ergeben haben.

Aber selbst hinsichtlich dieser Auswahl von Tieren bleibt die Betrachtung defizitär. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bedrohte bzw. geschützte Tiere genauso empfindlich sind wie der Mensch. Vielmehr muss von wesentlich größeren Empfindlichkeiten und wesentlich geringeren Konzentrationen ausgegangen werden, ab denen schädliche Wirkungen auftreten, so dass die Anwendung der Bagatellschwellen der TA Luft für besonders empfindliche oder besonders schützenswerte Tierarten ausscheidet. Es sind vielmehr spezifische Beurteilungswerte für einzelne Tierarten zu ermitteln und es ist insbesondere anhand von Immissionsprognosen festzustellen, wie diese im Normalbetrieb und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb betroffen sind.

Bei der Betrachtung der Wirkung auf Pflanzen oder Biotop wird offensichtlich nur die Beseitigung der Vegetation berücksichtigt, welche zudem bereits erfolgt ist. Auch hier mangelt es an einer qualifizierten Bewertung des Stoffeintrags – insbesondere für die in der Umgebung befindlichen Natura 2000-Gebiete mit spezifischen Pflanzenarten. Im Hinblick auf die Biotop, die biologische Vielfalt und die Natura 2000-Lebensraumtypen ist zudem die Stabilität des Ökosystems bei gesteigertem Eintrag von Schadstoffen zu ermitteln. Die bisherige UVS kann einen Ausschluss der Schädigung nicht belegen.

Generell scheint die Ermittlung von Flora und Fauna methodische Mängel aufzuweisen und sich ausschließlich auf in Stichproben angetroffene Exemplare zu beschränken. Weitere Erkenntnisquellen wie eine Befragung ortskundiger Personen (Förster, Jäger etc.) wurden offenbar nicht einbezogen.

Die Benzol/BTEX-Fracht im Lagerstättenwasser liegt den Untersuchungsberichten der PE-Leitungen zufolge für die Lokation Völkersen Z3/Z11 deutlich über dem Feldesdurchschnitt. Es bleibt unklar, inwiefern eine Erhöhung dieses Anteils bisherige Entsorgungswege beeinträchtigt.

Soweit eine Verpressung in Völkersen H1 erfolgen soll, handelt es sich offensichtlich die Verpressstelle Scharnhorst im WSG Panzenberg, die seitens der Antragstellerin nicht mehr benutzt werden soll und deren PE-Leitung eigentlich entfernt sein müsste. Eine etwaige neue GFK-Leitung zur H1 wurde nach Darstellung der RWE Dea zwischenzeitlich verworfen. Demgegenüber sieht die anlagentechnische Beschreibung einen Leitungstransport zur Völkersen H1 vor und scheint somit nicht der tatsächlichen Ausführung zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)